



Fahrzeuge

FZ 14 Ausrüstung (1)

Pflichtkriterium

Ist die vorgeschriebene Ausrüstung wie Verbandkasten, Feuerlöscher im Taxi, Warndreieck, Warnleuchte, Warnweste vorhanden?

Stichprobe min. 30% der Fahrzeuge. Berücksichtigung von Haltbarkeitsdatum bei Verbandskästen.
Grundlage ist StVZO und BOKraft.

Gemäß der Bestimmungen der StVZO, der StVO, sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und weiterer Gesetze und Verordnungen werden für Fahrzeug diverse Grundausrüstungen und gegebenenfalls Zusatzausrüstungen gefordert.

Im Einzelnen sind folgende Ausrüstungen gefordert:

Warndreieck

Warnleuchte

Warnbekleidung (Der Unternehmer hat maschinell angetriebene mehrspurige Fahrzeuge mit geeigneter Warnkleidung für wenigstens einen Versicherten auszurüsten.)

Derzeit ist das Tragen von Warnbekleidung in Spanien, Italien, Portugal, Österreich, Kroatien, Belgien und England beim Verlassen des Fahrzeuges außerhalb geschlossener Ortschaften bei Pannen und / oder Unfällen vorgeschrieben. Diese Pflicht gilt auch für Fahrzeuginsassen und nicht nur für den Fahrer!

Erste Hilfe Material

In Kraftomnibussen sind mindestens

- ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 22 (bei EZ bis 13.02.2005 26 Fahrgastplätzen) Fahrgastplätzen,
- zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.

Beachten Sie das auf den **sterilen Verbandstoffen angegebene Haltbarkeitsdatum** und tauschen Sie gegebenenfalls das "Steril-Set" Ihres Verbandkastens aus.

Feuerlöscher

Kraftomnibusse sind mit Feuerlöschern in folgender Art und Weise auszurüsten:

ab EZ 13.02.2005

In Kraftomnibussen muss mindestens ein Feuerlöscher, in Doppeldeckfahrzeugen müssen mindestens zwei Feuerlöscher mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg in betriebsfertigem Zustand mitgeführt werden. Zulässig sind nur Feuerlöscher, die mindestens für die Brandklassen

- A: Brennbare feste Stoffe (flammen- und glutbildend),
- B: Brennbare flüssige Stoffe (flammenbildend) und
- C: Brennbare gasförmige Stoffe (flammenbildend)



amtlich zugelassen sind.

Ein Feuerlöscher ist in unmittelbarer Nähe des Fahrersitzes und in Doppeldeckfahrzeugen der zweite Feuerlöscher auf der oberen Fahrgastebene unterzubringen.

Das Fahrpersonal muss mit der Handhabung der Löscher vertraut sein; hierfür ist neben dem Fahrpersonal auch der Halter des Fahrzeugs verantwortlich.

Die Fahrzeughalter müssen die Feuerlöscher durch fachkundige Prüfer mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten auf Gebrauchsfähigkeit prüfen lassen. Beim Prüfen, Nachfüllen und bei Instandsetzung der Feuerlöscher müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale, die dem jeweiligen Typ zugrunde liegen, gewährleistet bleiben. Auf einem am Feuerlöscher befestigten Schild müssen der Name des Prüfers und der Tag der Prüfung angegeben sein.

bis EZ 13.02.2005

In Kraftomnibussen muss mindestens ein Feuerlöscher mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg ...[s.o.]

Es empfiehlt sich die Verantwortlichkeiten im Unternehmen zur regelmäßigen Überprüfung und Ergänzung einzurichten und auch die Schulungen nachweislich durchzuführen!